

Statuten Seefischereiverein Dürrenast und Umgebung





I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Seefischereiverein Dürrenast und Umgebung (nachfolgend SFVD genannt) besteht mit Sitz in Thun/Dürrenast ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff.ZGB. Der SFVD ist politisch neutral.

Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der SFVD bezweckt:

- 2.1 Die Förderung des Gewässer- und Umweltschutzes; er kann mit Organisationen zusammenarbeiten, welche die gleichen Ziele verfolgen.
- 2.2 Die Erhaltung des Fischbestandes nach ökologischen Grundsätzen in bernischen Gewässern.
- 2.3 Die Mithilfe bei den Tätigkeiten der staatlichen Organe, im Besonderen der Fischereiaufsicht.
- 2.4 Die Pflege der Kameradschaft durch sportliches und umweltgerechtes Verhalten an den Gewässern sowie durch Veranstaltungen und Versammlungen.
- 2.5 Die Aus- und Weiterbildung von Grundkursteilnehmern, Jugend- und Vereinsmitgliedern des SFVD.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des SFVD können Personen beiderlei Geschlechts werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 3.1 Aktivmitgliedern
 - 3.2 Ehrenmitgliedern
 - 3.3 Gönnern
 - 3.4 Jugendmitgliedern
 - 3.5 Mitglieder 80+
 - 3.6 Passivmitgliedern
- Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich ein Mitglied, die Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen, die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und allgemein die Interessen des Vereins zu wahren.
 - Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.



- Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während mehreren Jahren besonders um den Verein und die Fischerei verdient gemacht hat.
- Als Gönner des Vereins können natürliche und juristische Personen, die sich zu einem jährlichen Beitrag, der höher als der normale Jahresbeitrag eines Vereinsmitgliedes ist, verpflichten, aufgenommen werden.
- Als Jugendmitglieder können Jugendliche aufgenommen werden, die gemäss dem kantonalen Recht die Jugendkarte erwerben können.
- Als Mitglieder 80+ wird ernannt, wer 80. jährig und mindestens 15 Jahre Mitglied des SFVD ist.
- Als Passivmitglied kann jede Person die den Verein, das Klubhaus und insbesondere die Jugendausbildung unterstützt aufgenommen werden.

Art. 4

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Aktive Vorstandsmitglieder bezahlen keine Vereins- und Verbandsbeiträge.

Mitglieder 80+ bezahlen keine Vereins- und Verbandsbeiträge.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Vereinsbeiträge, sind jedoch verbandsbeitragspflichtig.

Vorstands-, Ehrenmitglieder und Mitglieder 80+ geniessen die Rechte der Mitglieder.

Art. 5

Der Austritt kann nur mit schriftlicher Mitteilung zum Schluss des Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen.

Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die laufenden und/oder abgelaufenen finanziellen Verpflichtungen werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht hinfällig.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Ehrungen

Art. 6

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet allein der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während mehreren Jahren besonders um den Verein und die Fischerei verdient gemacht hat.

Vorschläge mit mindestens 10 Unterschriften versehen, können z.Hd. des Vorstandes eingereicht werden. Für besonders grosse und treue Verdienste kann die

Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Es gibt jeweilen nur einen Ehrenpräsidenten und seine Wahl erfolgt auf Lebzeiten (unter Vorbehalt von Art. 5 dieser Statuten).



IV. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladungen für die Hauptversammlung müssen 20 Tage vorher an die Mitglieder ergehen. Anträge an die Hauptversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich eingereicht werden. Hat die Versammlung über eine Statutenrevision oder die Vereinsauflösung zu beschliessen, so sind diese Verhandlungsgegenstände bei der Einberufung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Hauptversammlungen beschliesst der Vorstand oder werden auf schriftlich begründeten Antrag von einem Fünftel des Mitgliederbestandes einberufen. Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9

Die Hauptgeschäfte der Hauptversammlung sind insbesondere folgende:

- 9.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 9.2 Genehmigung der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
- 9.3 Dechargenerteilung an den Vorstand
- 9.4 Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 9.5 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 9.6 Beschlussfassung über die Abänderungen der Statuten
- 9.7 Beschlussfassung über die Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins

Die Hauptversammlung entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

An der Hauptversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Allfällige neue Anträge nimmt der Vorstand zur Kenntnis.

Die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, wobei das absolute Mehr gilt, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen.

Die Hauptversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen, wenn dies wenigstens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für folgende Fälle ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmenden Stimmberechtigten erforderlich:



1. Abberufung von Organen
2. Revision der Statuten
3. Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins
4. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Teilung oder Fusion.

Bei Auflösung des Vereins kann das Vereinsvermögen nur einer kulturellen, gemeinnützigen Institution oder einer Pachtvereinigung zur Förderung der Fischerei zugeführt werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Neben der Hauptversammlung können zur Orientierung der Mitglieder Vereinsversammlungen abgehalten werden.

b) Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, nämlich:

1. Dem Präsidenten
2. Dem Vizepräsidenten
3. Dem Sekretär
4. Dem Kassier
5. Leiter Aus- und Weiterbildung
6. Den Beisitzern

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der einzeln gewählt wird.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt nicht im selben Jahr wie die anderen Vorstandsmitglieder. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die finanzielle Kompetenz wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- 10.1 Die Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.
- 10.2 Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.
- 10.3 Aufstellung eines Jahresprogrammes zuhanden der Hauptversammlung.
- 10.4 Die selbständige Erledigung der Angelegenheiten, welche die Geschäftsführung als solche mit sich bringt.
- 10.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6 Zeichnungsberechtigt für den SFVD sind der Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier kollektiv zu zweien.
- 10.7 Minderjährige können nicht in den Vorstand gewählt werden.



c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, welche von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Revisoren haben die Rechnung samt Belegen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

V. Finanzen

Art. 12

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden beschafft durch:

1. Die Jahresbeiträge
2. Durch Vereinsanlässe
3. Durch-Einnahmen aus dem Vereinslokal

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen. Für Unfälle kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

VI. Statutenänderung

Art. 14

Anträge auf Statutenänderungen sind vom Vorstand vorzubereiten und der Hauptversammlung vorzulegen. Diese beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.



VII. Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 29. Januar 2011 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 19. Januar 1991

Seefischereiverein Dürrenast und Umgebung

Der Präsident

Die Sekretärin